

Kinder im elterlichen Geschäft

In Folge 4 der Sonderbeilage „Steuer und Recht“ des Jahrganges 1938 der „Uhrmacherskunst“ wurden eingehend die sozial- und steuerrechtlichen Auswirkungen bei der Mitarbeit von Kindern im elterlichen Geschäft behandelt.

Der seinerzeitigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes folgend, ist bezüglich des Steuerrechts darauf hingewiesen worden, daß bei einem arbeitnehmermäßigen Verhältnis in jedem Falle nur die den Kindern gewährten Barbeträge, nicht aber ein Gegenwert für Kost und Logis bei dem Vater unter Betriebsausgaben ausgebucht werden darf.

Diese Rechtsprechung hat nun durch ein neuerliches Urteil vom 21. Dezember 1938 — VI 803 und 804/38 — eine grundlegende Änderung erfahren, und zwar hat sich der Reichsfinanzhof nunmehr zu folgender Rechtsanschauung bekannt.

„In Abweichung von der früheren Rechtsprechung nimmt der Reichsfinanzhof an, daß bei Kindern, die im gewerblichen Betriebe des Vaters fremde, vollbeschäftigte Arbeitskräfte ersetzen, die Gewährung freier Wohnung und Verpflegung bei den Kindern als Arbeitslohn und beim Vater als Betriebsausgabe anzusehen ist, soweit Barlohn und Wert der freien Station zusammen den Rahmen einer angemessenen Vergütung nicht überschreiten.“

Wichtig ist in dem Urteil auch noch eine zweite Feststellung des Reichsfinanzhofes. Bis jetzt vertraten die Finanzbehörden den Standpunkt, daß ein arbeitnehmermäßiges Verhältnis nur dann anerkannt werden könne, wenn sämtliche Folgerungen aus demselben gezogen worden sind, insbesondere wenn die Kinder der gesetzlichen Sozialversicherung unterliegen. Andererseits machten die Krankenkassen und Landesversicherungsanstalten, fußend auf die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes, oft Schwierigkeiten, die Kinder, die sie als sogenannte Meistersöhne oder -töchter betrachteten, in die gesetzlichen Sozialversicherungen aufzunehmen. Das führte dann wieder dazu, daß die Finanzämter die Abzugsfähigkeit der den Kindern gezahlten Entschädigungen beim Vater verneinten.

In der der obigen Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsbeschwerdesache wird nun ausdrücklich festgestellt, daß eine Versicherungspflicht der Kinder, um die es sich bei dem Streitverfahren handelt, von den zuständigen Stellen nicht angenommen worden ist. Zu diesem Punkt sagt der entscheidende Senat:

„Gleichgültig ist, wie die Versicherungsbehörden, die von dem Gesichtspunkt der Gefahrenhöhe ausgehen, die Rechtsfrage für ihr Gebiet behandelt haben.“

Hiernach wird die Frage der bestehenden oder nicht bestehenden Sozialversicherung in Zukunft nicht mehr ausschlaggebend sein. Allerdings darf wohl nicht der Schluß gezogen werden, daß bei mitarbeitenden Kindern die Versicherungspflicht für die steuerliche Beurteilung nun vollständig in Wegfall kommt, sondern der Vater muß nach wie vor die

Kinder bei der zuständigen Krankenkasse usw. anmelden. Lehnt diese dann aber die Aufnahme der Kinder ab, dann ist das für das Finanzamt kein Grund, für die gezahlten Entschädigungen die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe zu versagen.

Voraussetzung für die Kürzung einer Entschädigung an mitarbeitende Kinder ist natürlich immer, daß der Vater über eine ordnungsmäßige Buchführung verfügt und seinen Gewinn auf Grund einer solchen ermittelt. Bei Gewinnfeststellungen durch Schätzung können Abzüge für die Kinder nicht zugestanden werden.

Der Meisterlohn in der steuerlichen Gewinnberechnung

In der vom Reichsstand verfaßten Anleitungsbroschüre über die Durchführung der Abschlußarbeiten, die den Berufskameraden durch ihre Innungen zugeleitet worden ist finden sich auf S. 16 Ausführungen, die sich mit der Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne der kalkulatorischen Erfolgsberechnung beschäftigen und in welchen naturgemäß auch ein Meisterlohn zur Berücksichtigung kommt.

Trotzdem dann weiter auf S. 19 der Broschüre ausdrücklich gesagt wird, daß bei der Berechnung des steuerlichen Einkommens der Meisterlohn nicht in Abzug gebracht werden darf, da er einen Bestandteil des Einkommens darstellt, hat, wie die Praxis zeigt, eine Reihe von Berufskameraden in ihre Steuererklärungen für 1938 einen Meisterlohn unter Betriebsausgaben eingesetzt und damit den Reingewinn entsprechend geschmälert. Soweit die Aufführung des Meisterlohnbetrages offen erfolgte, werden voraussichtlich die Finanzämter bei Nachprüfung der Steuererklärungen auf den Posten stoßen und ihn richtigstellen. Anders dagegen, wenn der Meisterlohn einfach den laufenden Betriebsunkosten oder Löhnen zugeschlagen und mit diesen in einer Summe abgezogen worden ist. Hier kann das Finanzamt die zu Unrecht erfolgte Kürzung nicht ohne weiteres sehen, wird also unter Umständen vorläufig eine unrichtige Veranlagung vornehmen, und es können sich dann später, wenn durch eine Buch- und Betriebsprüfung die Gewinndifferenz zur Ermittlung kommt, mehr oder weniger unangenehme Differenzen ergeben.

Es wird deshalb allen Uhrmachern, die in irrflüchtiger Auslegung der Anleitungsbroschüre bei ihrer Gewinnfeststellung für 1938 einen Meisterlohn gekürzt haben, unter Hinweis auf § 165 e AO. dringend empfohlen, dem Finanzamt umgehend eine Berichtigung der eingereichten Gewerbe- und Einkommensteuererklärungen zukommen zu lassen.

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Durch das Gesetz vom 17. Februar 1939 hat das Einkommensteuergesetz verschiedene, zum Teil auch finanziell recht schwerwiegende Änderungen erfahren. Zum größten Teil wirken sich diese (wie z. B. Streichung des Abzugs für Hausgehilfen sowie der Pauschbeträge für Sonderausgaben und Werbungskosten) erst bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1939, also bei der Steuerfestsetzung im Jahre 1940, aus. Da in der Tagespresse über alle diese Punkte sehr ausführlich berichtet worden ist, erübrigt es sich, an dieser Stelle hierauf noch einmal näher einzugehen.

Anders verhält es sich dagegen hinsichtlich der Änderung der Einkommensteuertabelle. Der neue Tarif ist nämlich bereits bei Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen für 1939 anzuwenden, und es liegt deshalb im Interesse der Uhrmacher, die neue Stufengliederung und die in Betracht kommenden Steuersätze schon jetzt kennenzulernen, damit sie nachprüfen können, ob keine zu hohen Vorauszahlungen von ihnen verlangt werden.

Im Gegensatz zu dem bisherigen Steuertarif, der einen Unterschied nur zwischen ledigen Steuerpflichtigen, verheirateten Steuerpflichtigen und Steuerpflichtigen, denen eine Kinderermäßigung zusteht, machte, kennt die neue Einkommensteuertabelle vier Steuergruppen.

Steuergruppe I

1. In die Steuergruppe I fallen die Personen, die weder zu Beginn des Veranlagungszeitraums noch mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet waren.
2. Unter Ziffer 1 fallen nicht:
 - a) Personen, denen Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird (Steuergruppe IV, Ziffer 2 und 3) und Personen, die früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkindes Kinderermäßigung gehabt haben;